

- Abschrift -



Amtsgericht Hannover

Verkündet am 09.04.2019

543 C 5735/18

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Constantin Film Verleih GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Preckl,
Feilitzschstr. 6, 80802 München

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf pp., Beethovenstr. 12, 80336 München
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke, Kaiser-Wilhelm-Ring 27 -
29, 50672 Köln
Geschäftszeichen:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Hannover – Abt. 543 –

auf die mündliche Verhandlung vom 25.03.2019
durch die Richterin am Amtsgericht Bruhns

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses unter der Anschrift [redacted]. Unter derselben Anschrift lebten im Juni 2014 neben dem Beklagten auch seine Ehefrau, die Zeugin [redacted] sowie die beiden Söhne [redacted] und [redacted], die bereits volljährig waren. Das über die [redacted] betriebene WLAN-Netz war passwortgesichert. Dieses Passwort hat der Beklagte auch seinem im gleichen Hause wohnenden Nachbarn, dem Zeugen [redacted] zur Verfügung gestellt, damit dieser bei gelegentlich vorkommenden Besuchen den Internetanschluss des Beklagten mit seinem Smartphone nutzen konnte.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Film „Fack ju Göhte“. Mit Schreiben vom 01.07.2014 wurde der Beklagte – unstreitig – abgemahnt und aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe von seinem Internetanschluss am 02.06.2014 um 20.18 Uhr und 20.25 Uhr eine Urheberrechtsverletzung begangen, indem er den Film „Fack ju Göhte“ oder Teile davon zum Herunterladen zur Verfügung gestellt habe.

Die Klägerin bestreitet, dass die genannten Zeugen den Internetanschluss des Beklagten genutzt und eine Urheberrechtsverletzung begangen haben. Sie ist der Auffassung, der Beklagte sei seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.03.2017 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt weiter,

den Beklagten zu verurteilen, 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.03.2017 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt weiter,

den Beklagten zu verurteilen, 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.03.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, die Urheberrechtsverletzung begangen zu haben. Neben ihm hätten seine Ehefrau, seine Söhne und der Nachbar das WLAN-Netz genutzt. Der Beklagte selbst besitze einen PC, einen Laptop und zwei Smartphones, mit denen er E-Mails aufrufe und Internetrecherchen betreibe.

Die Ehefrau, die Zeugin ... r nutze einen PC, einen Laptop und ein Smartphone. Sie habe rudimentäre EDV-Kenntnisse und nutze die Geräte für E-Mails und Banking.

Der Sohn I besitze einen PC, einen Laptop und zwei Smartphones. Er sei in der IT-Branche tätig und besitze sehr gute EDV-Kenntnisse. Er nutze seine Geräte für Shopping, Banking, zum Ansehen von Filmen und Spielen. Zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung sei er auf einer Geburtstagsfeier gewesen.

Der Zeuge r besitze ebenfalls einen PC, einen Laptop und ein Smartphone. Er habe durchschnittliche PC-Kenntnisse und nutze seine Geräte für E-Mails, Filme, Spiele und für die Schule.

Im Haushalt des Beklagten habe es weiterhin einen PC und einen Laptop gegeben, die von allen Familienmitgliedern genutzt worden seien.

Auch dem Zeugen sei ein Zugriff auf das WLAN aufgrund der Bekanntgabe des Passwortes möglich gewesen. Er sei in der IT-Branche tätig.

Wegen des weiteren Parteivortrags im Einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der prozessleitend geladenen Zeugen und . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung vom 03.12.2018 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 1.000,00 € aus § 97 Abs. 2 UrhG und auf Zahlung der Abmahnkosten in Höhe von 107,50 € aus § 97 a Abs. 3 UrhG.

Die Klägerin vermochte nicht zu beweisen, dass der Beklagte am 02.06.2014 eine Urheberrechtsverletzung begangen hat, indem er den Film „Fack ju Göhte“ zum Hochladen zur Verfügung gestellt hat. Für diese streitige Tatsache trägt die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast. Der Beklagte hat seine Täterschaft bestritten, indem er vorgetragen hat, den Internetanschluss lediglich für Emails, Recherchen, die Arbeit und gelegentliche Kartenspiele zu nutzen.

Die Klägerin kann sich zum Beweis der Täterschaft des Beklagten nicht auf eine tatsächliche Vermutung stützen, denn diese hat der Beklagte entkräftet. Zwar besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Inhaber eines Internetanschlusses für das illegale Angebot zum Download einer geschützten Datei verantwortlich ist. Das gilt aber nur dann, wenn keine anderen Personen diesen Anschluss selbständig nutzen konnten. In diesem Fall ist der Anschlussinhaber im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast verpflichtet, nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen die streitgegenständliche Verletzungshandlung begangen haben könnten.

Der Beklagte ist seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem er konkret dargelegt hat, dass seine Ehefrau, die Zeugin [Name] und seine Söhne [Name] und [Name] sowie der Nachbar [Name] den geschützten Internetanschluss des Beklagten selbständig nutzen konnten. So hat er detailliert angegeben, welche Empfangsgeräte die einzelnen Zeugen besitzen und in welchem Umfang sie sich im Internet bewegen. Insbesondere die Söhne des Beklagten kommen als Täter in Betracht, weil sie den Internetzugang u. a. für Spiele und Filme nutzen. Dieser Vortrag ist ausreichend, um die Möglichkeit eines anderweitigen Geschehensablaufs darzulegen.

Nachdem der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen und die tatsächliche Vermutung, die für seine Täterschaft spricht, erschüttert hat, hätte es der Klägerin obliegen, mit den Mitteln der ZPO zu beweisen, dass der Beklagte die Urheberrechtsverletzung begangen hat. Diesen Beweis vermochte sie vorliegend nicht zu erbringen.

Sie hat sich zum Beweis für die Tatsache, dass nur der Beklagte seinen Internetanschluss genutzt und die Urheberrechtsverletzung begangen hat, auf die Zeugnisse der Zeugen [Name], [Name], [Name] und [Name] bezogen. Die Zeugin [Name] hat zwar bekundet, kein Tauschbörsenprogramm auf ihrem Laptop installiert zu haben und den streitgegenständlichen Film nicht zu kennen. Der Zeuge [Name] will das Passwort zu dem Internetanschluss des Beklagten nicht kennen, weil der Beklagte selbst dieses in seinem Handy eingegeben hat. Mit anderen Geräten habe er den Anschluss des Beklagten nicht genutzt.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Angaben jeweils um Schutzbehauptungen handelt, denn die weiteren Zeugen [Name] und [Name] haben sich zulässigerweise auf

ihre Zeugnisverweigerungsrechte bezogen. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass einer der Söhne die Urheberrechtsverletzung begangen hat. Insofern vermag die Klägerin nicht zu beweisen, dass lediglich der Beklagte als Täter der Verletzungshandlung in Betracht kommt.

Eine Störerhaftung des Beklagten scheidet ebenfalls aus, denn bei volljährigen Mitnutzern bedarf es nur dann einer Belehrung, sofern besondere Umstände bekannt sind, die auf eine illegale Nutzung hindeuten. Dafür gab es hier jedoch keine Anhaltspunkte.

Die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Klägerin brauchte keine Nachlassfrist gewährt zu werden. Bereits in der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2018 ist sie darauf hingewiesen worden, dass der Beklagte seine sekundäre Darlegungslast erfüllt haben dürfte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgetassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover oder dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.